

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Eishockey-Weltmeisterschaft

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 80 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf die Artikel 9 und 10 des Sportgesetzes vom 16. Juni 2010 (SportG);

gestützt auf die Artikel 22 und 23 des Reglements vom 20. Dezember 2011 über den Sport (SportR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSJS-193 des Staatsrats vom 3. Oktober 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der finanzielle Beitrag des Staates Freiburg an die Organisation der Eishockey-Weltmeisterschaft 2026 wird genehmigt.

Art. 2

¹ Der finanzielle Beitrag des Staates beläuft sich auf 3,76 Millionen Franken.

² Er setzt sich zusammen aus logistischer Unterstützung in Form von Sachleistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, in der Höhe von maximal 1,719 Millionen Franken und aus Finanzhilfen in der Höhe von maximal 2,041 Millionen Franken.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung der oben erwähnten Finanzhilfen wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 2,041 Millionen Franken eröffnet.

Art. 4

¹ Das Generalsekretariat der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion wird beauftragt, alle vorgesehenen finanziellen Beiträge in Form von Sach- und Geldleistungen, die für die Veranstaltung erbracht werden, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.